OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-303967/10/Kü/Rd

Datum: Linz, 24. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 8. Mai 2025, GZ: BHGR/925080010566/25, wegen Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als hinsichtlich Faktum 1 anstelle der verhängten Gesamtstrafe bezüglich des Arbeitnehmers B__ eine Geldstrafe von 300 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 55 Stunden, und bezüglich des Arbeitnehmers C__ eine Geldstrafe von 250 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 46 Stunden, verhängt wird. Hinsichtlich Faktum 2 wird anstelle der verhängten Gesamtstrafe je Arbeitnehmer eine Geldstrafe von jeweils 150 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 27 Stunden, verhängt.
Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich bezüglich Faktum 1 auf insgesamt 55 Euro und hinsichtlich Faktum 2 auf insgesamt 30 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. Mai 2025, GZ: BHGR/925080010566/25, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 28 Abs. 1 Z 1 iVm § 9 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Z 3 iVm § 12 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz (AZG) zwei Geldstrafen in Höhe von 827 bzw. 430 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen, verhängt.

Dem Bf wurde angelastet, an verschiedenen Arbeitstagen zwei Arbeitnehmer jeweils mehr als 12 Stunden beschäftigt zu haben bzw. im bestimmten Zeitraum keine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt zu haben.

I.2. Dagegen hat der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben, die Behebung des Straferkenntnisses beantragt und vorgebracht, dass die beiden Mitarbeiter nicht wie behauptet an sich gearbeitet hätten. Es würden ihrerseits Fahrtkosten, welche nicht im Arbeitszeitumfeld gefordert werden könnten, freiwillig berücksichtigt und ausbezahlt. Daher hätten die beiden die Arbeitszeit nicht überschritten. Weiters hätte das Unternehmen den beiden Arbeitnehmern ein Zimmer zur Verfügung gestellt und haben diese trotz Aufforderung die Rückfahrt aus eigenen Stücken angetreten.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 21. Mai 2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Mit Ladung vom 8. Oktober 2025, wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung für den 29. Oktober 2025 anberaumt.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2025 teilte der Bf mit, dass er der Vorladung krankheitsbedingt nicht Folge leisten kann und er aufgrund seines Gesundheitszustandes noch nicht sagen könne, wann er vor Gericht erscheinen könne. Darüber hinaus hat der Bf unter Angabe einer Telefonnummer um ein kurzes Gespräch ersucht. In der Folge hat der erkennende Richter mit dem Bf telefonisch Kontakt aufgenommen und auf diese Weise die rechtlichen Belange des gegenständlichen Falles besprochen. In der Folge wurde mit Schreiben vom 27. Oktober 2025 die mündliche Verhandlung abberaumt.

Mit Eingabe vom 28. Oktober 2025 bestätigte der Bf den Erhalt der Abberaumung und teilte mit, dass er, wie bereits im Telefonat mit dem erkennenden Richter angekündigt, die gegenständliche Beschwerde auf die Strafhöhe einschränkt und den Ausspruch einer milderen Bestrafung beantragt.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Da vom Bf die Beschwerde nach Abberaumung der mündlichen Verhandlung auf die Strafhöhe eingeschränkt wurde, ist der Schuldspruch des angefochtenen Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen und ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt, sich inhaltlich mit der angefochtenen Entscheidung auseinanderzusetzen.

II.2. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969 idF BGBl. I Nr. 55/2022, lauten wie folgt:

Gemäß § 9 Abs. 1 AZG darf die Tagesarbeitszeit zwölf Stunden und die Wochenarbeitszeit 60 Stunden nicht überschreiten, sofern die Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmen. Diese Höchstgrenzen der Arbeitszeit dürfen auch beim Zusammentreffen einer anderen Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit mit Arbeitszeitverlängerungen nicht überschritten werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 AZG ist nach Beendigung der Tagesarbeitszeit den Arbeitnehmern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

Gemäß § 28 Abs. 2 AZG sind Arbeitgeber, die

Z 1: Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer über die Höchstgrenzen der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 2 Abs. 2, § 7, § 8 Abs. 1, 2 oder 4, § 9, § 12a Abs. 5, § 18 Abs. 2 oder 3, § 18b Abs. 5 oder 6, § 19a Abs. 2 oder 6 oder § 20a Abs. 2 Z 1 hinaus einsetzen;

Z 3: Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern

a) die tägliche Ruhezeit, den Ausgleich für Ruhezeitverkürzungen sowie sonstige vorgeschriebene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 bis 2d, § 18a, § 18b Abs. 1 und 3, § 18c Abs. 1, § 18d, § 18g, § 19a Abs. 8, § 20a Abs. 2 Z 2 oder § 20b Abs. 4, nicht gewähren,

sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1.815 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 1.815 Euro zu bestrafen.

II.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

II.4. Der Schutzzweck der Einhaltung der Bestimmungen des AZG hinsichtlich der Höchstgrenzen der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit und der Ruhezeiten ist darin begründet, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleistet und eine Ausbeutung der beschäftigten Arbeitnehmer hintangehalten werden soll. Durch die Dauer der Arbeitszeitverletzungen ist davon auszugehen, dass dieses Rechtsgut intensiv beeinträchtigt war.

II.5. Von der belangten Behörde wurden im angefochtenen Straferkenntnis hinsichtlich der Fakten 1 und 2 Geldstrafen von 827 Euro und 430 Euro, bei einem Strafrahmen von jeweils 72 Euro bis 1.815 Euro verhängt. Ein Wiederholungsfall liegt gegenständlich nicht vor. Weiters ist die belangte Behörde mangels Angaben des Bf von durchschnittlichen persönlichen Verhältnissen ausgegangen und hat diese ihrer Strafbemessung zugrunde gelegt. Konkrete Angaben zu den persönlichen Verhältnissen wurden vom Bf auch nicht in der Beschwerde gemacht, sodass das erkennende Verwaltungsgericht ebenfalls von durchschnittlichen persönlichen Verhältnissen ausgegangen ist. Dem Bf kommt der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugrunde und traten nach Ansicht der belangten Behörde keine weiteren strafmildernden bzw. straferschwerenden Umstände hervor.

Die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf das nunmehrige Ausmaß herabgesetzten Geldstrafen erscheinen unter Berücksichtigung der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf tat- und schuldangemessen und auch geeignet, den Bf künftighin zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen anzuhalten, ebenso sind die Strafen in den nunmehrigen Höhen im Interesse der General- und Spezialprävention geboten. Berücksichtigungswürdig war für das erkennende Verwaltungsgericht, dass der Bf durch die Bereitstellung einer Übernachtungsmöglichkeit und der Anweisung diese auch entsprechend zu nutzen willens war, für die Einhaltung der Ruhezeiten zu sorgen. Dass die Arbeitnehmer weisungswidrig und eigenmächtig davon nicht Gebrauch gemacht haben und die Heimreise antraten, spricht für ein unzureichendes Kontrollsystem und hat der Bf dies zu verantworten. Aufgrund der teilweise doch nicht unerheblichen Überschreitungen der Tagesarbeitszeit und der Unterschreitung der täglichen Ruhezeit sowie des unzureichenden Kontrollsystems bezüglich der Vermeidung von eigenmächtigem Handeln der Arbeitnehmer – wie das Kontrollsystem im Unternehmen ausgestaltet ist, wurde vom Bf nicht einmal ansatzweise dargelegt – war eine weiterreichende Herabsetzung der verhängten Geldstrafen nicht begründbar.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Juli 2022, Ra 2021/08/0069, hat das Verwaltungsgericht für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde rechtswidrig, nämlich in Verstoß gegen das Kumulationsprinzip des § 22 VStG, eine Gesamtstrafe anstelle von Einzelstrafen verhängt hat, mehrere Einzelstrafen zu verhängen; die Gesamtstrafe ist insofern also „aufzuteilen“ (vgl. VwGH 29.01.2021, Ra 2021/09/0003 mwN). Eine Aufteilung erfolgte durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Zuge der Herabsetzung der verhängten Geldstrafe, sodass nunmehr bezüglich Faktum 1 und 2 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe je Arbeitnehmer vorgesehen ist.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzungen, insbesondere ein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlagen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Von geringem Verschulden iSd § 45 Abs. 1 Z 4 leg. cit. ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0188, mwH). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH 27.06.2007, 2005/03/0166). Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichts-

hofes zum Kontrollsystem kann gegenständlich von keinem geringfügigen Verschulden des Bf ausgegangen werden. Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (sh. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

III. Verfahrenskosten:

Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war spruchgemäß herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger